

Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten.

3. Zum Ausspruch einer Geldstrafe als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung.

OG, Urt. vom 26. April 1972 - 2 Zst 6/72.

Der Beschuldigte entwendete am 20. November 1970 in einem Wohnlager ein Kofferradio, das einen Zeitwert von etwa 400 M hatte. Das Kreisgericht verurteilte ihn im Strafbefehlsverfahren wegen Diebstahls persönlichen Eigentums (§§ 177, 180 StGB) zu einer Geldstrafe von 900 M.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten des Beschuldigten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Mit ihm wird die Aufhebung des Strafbefehls angestrebt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) im Hinblick auf eine differenzierte Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens gegebene Orientierung nicht beachtet. Danach ist der Strafbefehl gegen Personen anzuwenden, bei denen der notwendige erzieherische Erfolg auch ohne gerichtliche Hauptverhandlung erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

Der Beschuldigte ist als Schlosser im VEB Kraftwerke beschäftigt. In seiner Vernehmung durch das Untersuchungsorgan sagte er u. a. aus, daß er wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin einen Verweis und einen strengen Verweis erhalten habe und wegen einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen worden sei, weil er einem Zimmerkollegen 20 M aus dem Spind entwendet hatte.

Auf Grund dieser Angaben hätte das Kreisgericht Bedenken haben müssen, durch Strafbefehl zu entscheiden. Es hätte die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt mit dem Hinweis zurückgeben müssen, daß über die Straftat des Angeklagten erst dann entschieden werden kann, wenn festgestellt ist, welche konkreten Vorkommnisse Anlaß zu den Disziplinarmaßnahmen bzw. der Strafverfügung wegen einer Eigentumsverfehlung waren. Die Feststellung des gesellschaftlichen Gesamtverhaltens des Beschuldigten ist unter Berücksichtigung dieser Umstände in dem für eine gerechte Entscheidung erforderlichen Umfang ohne die Einbeziehung des Arbeitskollektivs nicht möglich. Das Kreisgericht hielt jedoch nicht einmal weitere erzieherische Hinweise im Rahmen einer Aussprache vor Erlaß des Strafbefehls für erforderlich (vgl. Ziff. 3.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971). Es wartete auch nicht da« Ergebnis der Beratung im Arbeitskollektiv ab.

Die Bedenken des Kreisgerichts hätten sich auch gegen die beantragte Geldstrafe richten müssen (§ 271 Abs. 2 StPO). Bei der Anwendung der Geldstrafe ist stets zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters die mit spürbaren materiellen Nachteilen verbundene Geldstrafe das geeignete Mittel ist, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten.

Im vorliegenden Falle würde zwar die Tatschwere, soweit es die Höhe des Schadens betrifft, eine Geldstrafe als Hauptstrafe nicht ausschließen. Die Tatschwere wird jedoch auch durch die Art und Weise der Tatbegehung

und den Grad der Schuld bestimmt. Letzterer wird insbesondere durch den Umstand wesentlich erhöht, daß der Angeklagte bereits wegen einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen wurde und sich auch ansonsten wiederholt disziplinos verhalten hat. In solchen Fällen ist aus erzieherischen Gründen die unmittelbare Mitwirkung der Kollektive der Werktätigen erforderlich und deshalb für ein Strafbefehlsverfahren kein Raum. Die Geldstrafe ist im vorliegenden Fall auch nicht das geeignete Mittel, den Schutz des persönlichen Eigentums zu gewährleisten und den Beschuldigten zu künftigen Achtung des Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger anzuhalten. Die Tatschwere derartiger Straftaten wie der vorliegenden erfordert vielmehr eine Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit einer Arbeitsplatzbindung. Zugleich kommt eine Geldstrafe als Zusatzstrafe in Betracht, weil das Handeln des Täters darauf gerichtet war, sich zu bereichern, obwohl ihm ausreichende Mittel zu einer ordnungsgemäßen Lebensführung zur Verfügung standen. In solchen Fällen ist es zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit einer Verurteilung auf Bewährung geboten, einen spürbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse des Täters vorzunehmen.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist, auch wenn sie als Zusatzstrafe ausgesprochen wird, von der Tatschwere als dem entscheidenden Kriterium auszugehen. Zugleich sind die Einkommensverhältnisse des Täters zu berücksichtigen, und es ist eine richtige Relation zur ausgesprochenen Hauptstrafe herzustellen. Ausgehend von diesen Grundsätzen wäre für den Fall der Verurteilung des Angeklagten zur Bewährung eine Geldstrafe in Höhe von 500 M angemessen.

Der Strafbefehl des Kreisgerichts war daher in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben und, da die Voraussetzungen des § 271 Abs. 2 StPO vorliegen, die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

§§ 17, 36, 115 StGB.

1. Schlägt der Täter wegen einer Belästigung und einer geringfügigen Sachbeschädigung unvermittelt mit der Faust zu, um sich zu rächen, ohne daß er einen gegenwärtigen oder zu erwartenden Angriff annehmen muß, dann ist eine Notwehrsituation i. S. des § 17 StGB nicht gegeben.

2. Zur Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung.

BG Leipzig, Urt. vom 13. Januar 1971 - 2 BSB 499/71.

Der 22jährige Angeklagte trank am 11. September 1971 in mehreren Gaststätten bis gegen ein Uhr etwa sieben Glas Bier und zwei Glas Wermut. In der von ihm zuletzt besuchten Gaststätte fand ein Betriebsvergügen statt. Als der Angeklagte nach dieser Veranstaltung mit seinen Freunden die Gaststätte verließ, wollte der Bürger S. rechts an ihnen Vorbeigehen. Plötzlich fühlte sich der Angeklagte an beiden Schultern gepackt und hörte, daß sein Pullover an der Schulternaht aufriß. Er geriet darüber in Zorn, drehte sich sofort um und versetzte S. mehrere Faustschläge ins Gesicht. Dabei kam dieser zu Fall. Zwischen dem Angeklagten und S. entwickelte sich ein Handgemenge, in dessen Verlauf beide einen Abhang hinunterrollten.

Der Geschädigte trug einen Bluterguß am rechten Auge, eine Platzwunde an der Oberlippe und an der linken Schläfe sowie einen Bluterguß an der linken Augenbraue davon und war 10 Tage arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts erließ das Kreisgericht gegen den Angeklagten einen Strafbefehl wegen vor-